

INF. 37

7. März 2018

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 12. bis 16. März 2018)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Neue Regelungen zum Prüfbericht für Lithiumbatterien

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Während der Gemeinsamen Tagung im September 2017 wurde der Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen (OTIF/RID/RC/2017/26/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/26/ Add.1) beraten. Auf dieser Grundlage wurde eine neue Verpflichtung für Hersteller und nachfolgende Vertreiber von Lithiumbatterien aufgenommen, nach der sie den im Handbuch Prüfungen und Kriterien festgelegten Prüfbericht zur Verfügung stellen müssen (Absatz 2.2.9.1.7 g) RID/ADR/ADN).
2. Der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter hat sich in seiner 51. Sitzung noch einmal mit den Anforderungen für den Prüfbericht befasst und beschlossen, dass diese nur für Lithiumbatterien und -zellen gelten sollen, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden. Der UN-Expertenunterausschuss hat empfohlen, dass dies von den Verkehrsträgerorganisationen bereits im Rahmen der Umsetzung der Harmonisierung mit der 20. Ausgabe der UN-Modellvorschriften in ihren jeweiligen Rechtstexten berücksichtigt wird, und zugleich auch empfohlen, die Anforderungen erst zum 1. Januar 2020 verbindlich zu machen (siehe Absatz 43 des Dokuments ST/SG/AC.10/C.3/102).
3. Deutschland schlägt vor, dieser Empfehlung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter zu folgen.

Anträge

4. Es wird vorgeschlagen, in Unterabschnitt 1.6.1.x folgende Übergangsvorschrift aufzunehmen:
"1.6.1.x Lithiumzellen und -batterien, welche die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 g) nicht erfüllen, dürfen bis zum 31. Dezember 2019 weiter befördert werden."
5. Es wird ebenfalls vorgeschlagen, in Absatz 2.2.9.1.7 RID/ADR/ADN den Buchstaben g) wie folgt zu fassen:
"g) Hersteller und Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, müssen den im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 Absatz 38.3.5 festgelegten Prüfbericht zur Verfügung stellen."

Begründung

6. Die vorgeschlagenen Regelungen bewirken, dass der betroffenen Industrie ein längerer Zeitraum für die Umstellung der Dokumentation zur Verfügung steht und es wird verhindert, dass alte Batterien von dieser Regelung erfasst werden, welche im Rahmen der Änderungen 2021 wieder aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden.
-